

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER BEITRÄGE AN DIE BILDUNGS- GÄNGE DER HÖHEREN FACH- SCHULEN

Bericht an den Landrat

Titel:	Höhere Fachschulvereinbrung. Ratifizierung	Typ:	Bericht	Version:	v1.1
Thema:	Schulgeldvereinbarungen	Klasse:		FreigabeDatum:	11.09.12
Autor:	bidnw03	Status:		DruckDatum:	07.11.12
Ablage/Name	G:\IG-BID-SEKR\Schulgeldvereinbarungen\Höhere Fachschulvereinbarung\Unterlagen von RD 120911\hfgz-ratifizierung bericht v1.1-120911.docx			Registratur:	NWBID.132

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	4
2	Ausgangslage.....	4
3	Vereinbarung. Zielsetzung und zentrale Neuerungen.....	6
4	Vernehmlassung.....	7
5	Erläuterungen zu einzelnen Punkten.....	7
6	Kommentar zu den einzelnen Artikeln.....	9
7	Finanzielle Auswirkungen.....	14
8	Beitritt des Kantons Nidwalden zur HFSV.....	15
9	Antrag.....	16

1 Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen und hat zum Ziel, den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen (HF) zu regeln und für die Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten zu ermöglichen. Die HFSV löst die heute geltende Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) aus dem Jahr 1998 teilweise ab. Die Revision wurde aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes notwendig.

Die HF qualifizieren mit ihren Bildungsgängen Berufsleute für anspruchsvolle Tätigkeitsbereiche und Führungsfunktionen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft, Land- und Waldwirtschaft. Die Bedeutung der HF-Ausbildungen für Nidwalden zeigt sich in der Anzahl laufender Ausbildungsverhältnisse, die sich im Schuljahr 2011/12 auf über 400 belief.

Die wichtigsten Neuerungen der HFSV gegenüber der heute geltenden Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) liegen in den Bereichen Freizügigkeit, Steuerung, Tarifberechnung sowie in der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Bildungsbereiche Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft.

Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die sich mit der neuen Vereinbarung ergeben, ist schwierig, da die Kosten im Wesentlichen von der Höhe der entsprechenden Tarife abhängen. Da sich diese voraussichtlich im Bereich der heute geltenden FSV-Tarife bewegen, kann mit eher geringen Auswirkungen gerechnet werden.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind. Das könnte frühestens 2013 der Fall sein; die Vereinbarung würde dann auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft treten.

2 Ausgangslage

Zweck der Vereinbarung

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen und hat zum Ziel, den Lastenausgleich im Bereich der Höheren Fachschulen zu regeln und für die Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Verfahren

Die HFSV wurde von der Plenarversammlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 22. März 2012 genehmigt. Die Präsidentin der EDK hat mit Brief vom 27. April 2012 die Regierungen der Kantone eingeladen, das für die Ratifizierung vorgesehene Verfahren einzuleiten und das Generalsekretariat der EDK über den Beschluss sowie allfällige Referendumsfristen zu informieren.

Der Vorstand der EDK wird die Vereinbarung in Kraft setzen, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind.

Höhere Fachschulen

Berufsleuten mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation bieten die höheren Fachschulen (HF) die Möglichkeit, einen eidgenössisch anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe zu erwerben. Pro Jahr erwerben rund 7'000 Personen einen solchen Abschluss (inkl. den neu unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Abschlüssen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst sowie Land- und Forstwirtschaft). Erfolgreiche Absolventen eines Bildungsgangs erhalten ein Diplom und sind dazu berechtigt, den entsprechenden Titel zu führen (z. B. «dipl. Technikerin HF Holzbau» oder «dipl. Betriebswirtschaftler HF»).

Die einzige Höhere Fachschulausbildung, die in Nidwalden angeboten wird, ist der Bildungsgang «Techniker/in HF Holzbau» der Höheren Fachschule Bürgenstock des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.

Finanzierungsvereinbarungen im Bildungsbereich

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003), welchen der Kanton Nidwalden 1998 bzw. 2005 beigetreten ist.

Heute geltende Fachschulvereinbarung und Anlass zur Revision

Die HFSV soll die heute geltende Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) teilweise ablösen. Der FSV sind alle Kantone beigetreten. Die Ausbildungsfinanzierung auf Basis der FSV beruht auf dem so genannten À-la-carte-Prinzip: Die Kantone können frei wählen, welche ihrer Bildungsgänge sie der Vereinbarung unterstellen und für welche Bildungsgänge der anderen Kantone sie Beiträge leisten wollen. Sie können auch die Beiträge für die von ihnen angebotenen Bildungsgänge selber festsetzen.

Anlass für den Ersatz der FSV durch die HFSV ist das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 bzw. die damit verbundene Veränderung im Finanzierungssystem.

Nidwaldner Studierende im Rahmen der FSV

Die Bedeutung von Ausbildungen an Höheren Fachschulen für Nidwaldner Lernende im Berufsbildungsbereich zeigt eine Zusammenstellung der 428 Ausbildungsverhältnisse im Schuljahr 2011/12, die im Rahmen der FSV abgegolten wurden.

HF-Ausbildung	Anz.	HF-Ausbildung	Anz.
Bauführung / Bauplanung / Baupolier	26	Kundendienstberatung	2
Bergführer/in	2	Landwirtschaft / Agrotechnik	18
Betriebsleitung	8	Logistik	4
Betriebstechnik	9	Malermeister/in	1
Betriebswirtschaft	24	Marketing	4
Bewegungspädagogik	2	Maschinenbau- / Maschinenteknik	10
Biomedizinische Analytik	2	Medizintechnik	3
Coiffure	1	Metallbau- / Werkstatt- und Montageleitung	2
Detailhandelsspezialist/in	3	Milchtechnologie	1
Direktionsassistent/in	5	Naturheilpraktiker/in	1
Elektroinstallation / Elektro Projektleitung	2	Operationstechnik	2

HF-Ausbildung	Anz.	HF-Ausbildung	Anz.
Elektro-Sicherheitsberatung	5	Pflege: Intensivpflege / Anästhesiepflege	3
Elektrotechnik	11	Pflegefachfrau/-mann	32
Erwachsenenbildung; Ausbildung	19	Publikationsmanagement	1
Experte/in Rechnungswesen und Controlling	2	Rettungssanitäter/in	3
Finanz- und Rechnungswesen	12	Sanitärmeister/in / -Chefmonteur/in / -Techniker/in / Rohr- netzmonteur/-in	4
Finanzplanung	6	Schneesportlehrer/in	13
Flugzeugtechnik	1	Schreinermeister/in / Werkmeister/in Holzbau	6
Führungsfachmann/-fachfrau	3	Sozialpädagogik	15
Gärtner/in Polier	1	Sozialversicherungs-Fachfrau/-mann / -Experte/in	5
Gebäudeautomatik	1	Strassentransportdisponent/in	4
Grafik-Design	1	Stuckateur-Trockenbauer Polier / -Meister	4
Haushalts- / Hauswirtschafts- / Betriebsleitung	9	Teamleitung	1
Haustechnik	5	Technik: Textil / Tiefbau / Umwelt und Energie / diverse	7
Hauswart/in	4	Technik Unternehmensprozesse	9
Heimleitung	2	Technische/r Kaufmann/Kauffrau	15
Holzbau- / Holztechnik	12	Telematik Technik	3
Holzbau Vorarbeiter	3	Tourismus	2
Hotel / Restauration	11	Treuhänder/in	2
Personalführung	17	Typografische Gestaltung / Techno-Polygrafik	3
Immobilienbewirtschaftung	3	Verkaufsfachmann/-fachfrau / Verkaufsleiter/in	9
Informatik / Informatiktechnik / IT Services Engineering	7	Versicherungsfachmann/-fachfrau	4
Institutionsleitung	2	Vorbereitungskurse (diverse)	4
Kommunikationsplanung	1	Werkstattleitung Landmaschinen, Baumaschinen, Motor- geräte	5
Küchenchef/in	1	Wirtschaftsinformatik	3

3 Vereinbarung. Zielsetzungen und zentrale Neuerungen

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Das oberste Ziel, den HF-Studierenden die volle Freizügigkeit zu bieten, wird erfüllt. Es ist sichergestellt, dass Trägerkantone in der Ausgestaltung ihrer Angebote frei sind und die Kontrolle darüber behalten. Die Wohnsitzkantone der Studierenden beteiligen sich in einem angemessenen Umfang an der Finanzierung.

Die wichtigsten Neuerungen liegen in den Bereichen Freizügigkeit, Steuerung, Tarfberechnung sowie im Einbezug der Bildungsbereiche Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft.

Freizügigkeit: Das À-la-carte-Prinzip, wonach die Kantone bisher entscheiden konnten, für welche Angebote sie Beiträge entrichten, wird aufgehoben. Für die Studierenden bedeutet das erstmals eine volle Freizügigkeit für diejenigen Bildungsgänge, die der Vereinbarung unterstellt sind.

Steuerung: Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann Vorgaben für die Ausbildungsanbieter machen. Diese Vorgaben sind nicht Teil des Konkordatstextes, sondern werden in Richtlinien formuliert. So soll beispielsweise der Bedarf nach einem Bildungsgang regional ausgewiesen sein oder ein Bildungsgang muss über eine gewisse Anzahl von Teilnehmenden verfügen.

Tarfberechnung: Neu werden sich die Vereinbarungskantone auf einheitliche Tarife pro Fachbereich einigen. Die Festlegung der Tarife soll auf Grundlage der

Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang erfolgen. Daraus wird ein Standardwert pro Bildungsgang ermittelt, an den die Kantone Beiträge im Umfang von 50 % leisten. Erste Berechnung dieser Art zeigen, dass die Beiträge für die Kantone im Bereich der heutigen Beitragsleistungen liegen. In Zukunft werden sich diese Berechnungen auf regelmässige Kostenerhebungen stützen.

Einbezug der Bildungsbereiche Gesundheit, Soziales sowie Land- und Forstwirtschaft: Die HF-Ausbildungen in diesen Bereichen werden neu grundsätzlich über die HFSV abgegolten. Aufgrund des erhöhten öffentlichen Interesses, das durch den gesetzlichen Versorgungsauftrag und einen grossen Anteil öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber bedingt ist, können hier höhere Beiträge bis maximal 90 % der Bruttobildungskosten gewährt werden.

4 Vernehmlassung

Zum Entwurf der HFSV wurde von Ende Mai bis Ende November 2010 eine Vernehmlassung bei den betroffenen Kreisen durchgeführt.

In seiner Stellungnahme vom 23. November 2010 bedauerte der Regierungsrat, dass mit der HFSV nur eine Teillösung zur Entrichtung von Beiträgen an Bildungsgänge im Bereich Tertiär B vorgelegt wurde und forderte die Verantwortungsträger auf, auch für die Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen bald konkrete und mehrheitsfähige Lösungen zu präsentieren. Ferner wies er darauf hin, dass verschiedene Teilelemente des Vereinbarungsentwurfs über den bildungspolitischen Handlungsspielraum hinausgehen. Er wünschte diesbezüglich für den Ausbildungsbereich mit erhöhtem öffentlichem Ausbildungsinteresse (Gesundheit, Soziales, Land- und Waldwirtschaft) die konsequente Aufteilung der Kosten zwischen den eigentlichen Bildungskosten, die gemäss Berufsbildungsgesetz von der öffentlichen Hand zu tragen seien, und den Kosten, die der öffentlichen Hand in der Rolle als Arbeitgeber bzw. verantwortliche Behörde für die öffentliche Versorgung entstehen. Zu den Bereichen Freizügigkeit für die Studierenden, Steuerungsselemente, Beitragssatz, Tarifmodell und –berechnung sowie Organisationsstruktur äusserte sich der Regierungsrat im Wesentlichen zustimmend.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde die Beitragsregelung im Ausbildungsbereich mit einem erhöhten öffentlichen Interesse im Sinne der Nidwaldner Stellungnahme deutlich differenziert (vgl. Kapitel 5, Abschnitt *Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Ausbildungsinteresse*).

5 Erläuterungen zu einzelnen Punkten

Berufs- und höhere Fachprüfungen

Mit der heute geltenden FSV wird sowohl die Abgeltung der höheren Fachschulen als auch der Berufs- und höheren Fachprüfungen geregelt. Im Verlauf der Arbeiten an der HFSV zeigte es sich, dass diese Regelung künftig getrennt erfolgen muss. Der EDK-Vorstand beschloss deshalb am 8. Mai 2009, das Mandat für die Entwicklung der Vereinbarung auf die höheren Fachschulen zu beschränken.

À-la-carte-Konzept

Das heute geltende À-la-carte-Konzept weist den Nachteil auf, dass sich die Beitragsleistungen der Kantone ausschliesslich an den je eigenen Bedürfnissen ori-

entieren und deshalb eine flächendeckende einheitliche Beitragsleistung an Bildungsanbietern nicht gewährleistet ist. Dies führt zu einer für die Bildungsanbieter heterogenen, unübersichtlichen und unsicheren Situation, benachteiligt teilweise Studierende massiv und führt zu immer wiederkehrenden Diskussionen über Rechtssicherheit und Verlässlichkeit.

Festlegung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäss den in den Grundsätzen in Art. 6 Abs. 2 enthaltenen Regeln einheitlich festgelegt; sie stützen sich auf regelmässige Kostenerhebungen. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone.

Deckung von 50 % der Kosten

Die heutige FSV setzt die Beitragshöhe so fest, dass sie höchstens drei Viertel der durchschnittlichen Ausbildungskosten abdeckt; dabei sind die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren und der Infrastrukturkosten (und allfälliger Bundesbeiträge) massgeblich. Auch wenn die vorliegende Vereinbarung eine Deckung von 50 % der Kosten vorsieht, kann faktisch von einer vergleichbaren Kostendeckung ausgegangen werden. Dies einerseits darum, weil von den ermittelten Bruttobildungskosten (Vollkosten) ausgegangen wird, welche die Infrastrukturkosten beinhalten. Zudem werden die erhobenen Studiengebühren bei der Ermittlung der Kosten nicht abgezogen. Die Stärke der HFSV liegt somit in der Gewährung der Freizügigkeit; Vereinbarungskantone müssen Angebote finanzieren, welche auf der Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge stehen. Für die HF-Studierenden ist dies eine wesentliche Verbesserung.

Minimale Referenzklassengrösse

Art. 6 des Entwurfs regelt die Berechnung der Beiträge, wobei in Art. 6 Abs. 2 lit. a festgehalten wird, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone die minimale Referenzklassengrösse festlegt. Zur Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und pro Studierende beziehungsweise Studierenden muss die durchschnittliche Klassengrösse mitberücksichtigt werden. Ist diese durchschnittliche Klassengrösse kleiner als eine festgelegte Referenzgrösse (z. B. 18), wird zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Referenzgrösse (18) eingesetzt, damit die ermittelten durchschnittlichen Kosten pro Studierende oder Studierenden nicht zu hoch ausfallen. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann diese Klassengrösse festlegen. Die Referenzklassengrösse ist eine rein rechnerische Grösse und hat keinen Einfluss auf die Angebote der Trägerkantone.

Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Ausbildungsinteresse

Es gibt Bereiche wie die Gesundheit, das Soziale sowie die Land- und Forstwirtschaft, wo aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages und eines entsprechend hohen Anteils an öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern bislang die «Branchenbeiträge» an die beruflichen Bildungsgänge von der öffentlichen Hand geleistet wurden. Im Ergebnis bezahlt die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen höheren Anteil der Ausbildungskosten als in anderen Branchen. Das liegt daran, dass in diesen Bereichen ein erhöhtes öffentliches Interesse an den entsprechenden Ausbildungen vorliegt. Nach der Logik der Berufsbildungsfinanzierung ist daher eine über den generellen Kostendeckungsgrad von 50% (gemäss Art. 6) hinausgehende Kostendeckung von jenem öffentlichen Bereich zu verantworten, der dieses erhöhte öffentliche Interesse vertritt. Die zuständige Fachdi-

rektorenkonferenz (Gesundheitsdirektoren, Sozialdirektoren, Forstdirektoren und Landwirtschaftsdirektoren) hat dies bei der Konferenz der Vereinbarungskantone geltend zu machen und dabei das erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen.

Zur Höhe der Beiträge: vgl. Ausführungen zu Artikel 7.

Übergangsfrist

Die in Art. 16 festgelegte Grösse von fünf Jahren entspricht dem Mittelwert der in der Vernehmlassung geforderten Übergangsfristen zwischen zwei und zehn Jahren.

Übergang von der FSV zur HFSV

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der FSV austreten werden, da diese auch die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Angebote aus nicht Vereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Art. 18 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der bisherigen FSV 1998 gestrichen werden.

Richtlinien

Als Steuerungselement dienen Richtlinien, die Mindestvoraussetzungen bei der Qualitätssicherung, der Organisation, der Infrastruktur und der Kostentransparenz vorgeben. Diese Richtlinien müssen flexibel ausgestaltet werden können. Deshalb kann ihr Inhalt nicht Gegenstand des Vereinbarungstextes sein. Weil sie jedoch Steuerungscharakter haben, bedarf es gemäss Art. 12 Abs. 2 zu ihrer Verabschiedung bzw. Änderung jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

6 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Die HFSV gilt nur für höhere Fachschulen und bezieht sich zudem nur auf eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge gemäss Artikel 29 BBG.

Artikel 2 Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

II. Beitragsberechtigung

Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Neben der eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung durch das zuständige Bundesamt und der Meldung des Standortkantons für die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungsgänge (Art. 4) muss eine Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter vorliegen, aus der Kostentransparenz sowie die Einhaltung der in der HFSV geregelten Mindestvoraussetzungen hervorgeht. Die Geschäftsstelle (Art. 13) stellt den Kantonen eine Musterleistungsvereinbarung zur Verfügung.

Erfüllt ein Bildungsgang die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, besteht für diesen Bildungsgang ein Anspruch auf HFSV-Beiträge. Zur Höhe der Beiträge vgl. Artikel 6 und 7.

Gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über *Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen* wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die HFSV, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung darstellt (Artikel 3 Absatz 1 litera b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt: Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Artikel 7, wonach die zuständige Fachdirektorenkonferenz für Bildungsgänge mit einem erhöhten öffentlichen Interesse höhere Beiträge beantragen kann. Der Antrag muss ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend machen und auf eine konkrete Beitragshöhe (zwischen 50 und 90 Prozent) lauten.

Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

Auf Antrag des Standortkantons werden auch höhere Fachschulen in privater Trägerschaft, was mehrheitlich der Fall ist, der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 3 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).

Zum Begriff des Standortkantons: vgl. Ausführungen zu Artikel 3.

Zur Geschäftsstelle: vgl. Ausführungen zu Artikel 13.

III. Beiträge

Art. 5 Zahlungspflichtiger Kanton

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons ist der Beginn derjenigen Ausbildung, für welche Beiträge zu bezahlen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Bildungsgänge an höheren Fachschulen in aller Regel von mündigen Studierenden besucht werden, die bereits berufstätig waren. Die HFSV erklärt daher primär denjenigen Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die oder der Studierende vor Ausbildungsbeginn letztmals während mindestens zwei Jahren gewohnt und gearbeitet hat (Art. 5 Abs. 2). Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird die Zahlungspflicht nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 ermittelt. Dieser entspricht den Regelungen der Fachhochschulvereinbarung und der Berufsfachschulvereinbarung.

Art. 6 Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden für jeden Bildungsgang auf der Grundlage der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden definiert. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt:

- Ausbildungsdauer
- Anzahl anrechenbarer Lektionen
- durchschnittliche Klassengrösse
- Vollzeit / Teilzeit

Die Semesterpauschalen werden wie folgt berechnet:

- $\text{Durchschn. Ausbildungskosten} = \frac{\text{Bruttobildungskosten pro Lekt.} \times \text{anrechenbare Lektionen}}{\text{durchschnittliche Ausbildungsdauer in Semester}}$
- Teilt man diese durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die durchschnittliche Klassengrösse, so erhält man die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende beziehungsweise Studierenden und Lektion.
- Anschliessend erfolgt eine Gewichtung durch Multiplikatoren mit der Anzahl Studierender.
- Die anrechenbaren Lektionen sollen maximal der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lernstunden entsprechen: 1800 Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung (3600 Lernstunden) und 2700 Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung (5400 Lernstunden).
- Die durchschnittliche Klassengrösse wird pro Bildungsgang berechnet. Ist sie kleiner als die von den Vereinbarungskantonen festgelegte Referenzklassengrösse (z. B. 18), wird für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Referenzklassengrösse eingesetzt. Bei der Festlegung der Referenzklassengrösse ist darauf zu achten, dass diese nicht minimiert wird und dadurch die Kosten steigen.
- Die ermittelten Pauschalbeiträge werden in 500er Schritten auf- und abgerundet.

Der Pauschalbeitrag beträgt 50 % von den aus dieser Berechnung resultierenden Kosten pro Semester und Studierende beziehungsweise Studierenden.

Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse

Vgl. Kapitel 5, *Erläuterungen zu einzelnen Punkten*, Abschnitt *Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Ausbildungsinteresse* sowie Artikel 3 Absatz 2.

Weil sich im betreffenden Bereich auf die Dauer Veränderungen ergeben können, ist das Vorliegen des erhöhten öffentlichen Interesses für jeden Bildungsgang periodisch zu überprüfen.

Art. 8 Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge werden direkt an den Bildungsanbieter (höhere Fachschule) ausbezahlt.

Absatz 2 regelt den Mindestbetrag, den ein Kanton für seine Studierenden ausrichten muss, die einen Lehrgang im eigenen Kanton besuchen. Der Standortkanton muss den Bildungsanbietern für die Studierenden aus dem eigenen Kanton mindestens den gleichen Betrag leisten, wie die zahlungspflichtigen Kantone gemäss Artikel 5 leisten müssen.

Art. 9 Studiengebühren

Grundsätzlich sollen die Träger der HF in der Festlegung der Studiengebühren frei sein.

Der Konferenz der Vereinbarungskantone wird in Artikel 9 Absatz 2 aber die Kompetenz gegeben, für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Dieses steuernde Eingreifen wäre zum Beispiel denkbar, wenn die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Festlegung einer Bandbreite für Studiengebühren eine gesamtschweizerische Gleichbehandlung der Studierenden erreichen möchte.

Legt die Konferenz der Vereinbarungskantone für Studiengebühren eine Höchstgrenze fest und übersteigen Studiengebühren für einen bestimmten Bildungsgang diese Grenze, so werden die Ausgleichsbeiträge für diesen Bildungsgang im Umfang desjenigen Betrages gekürzt, welcher die Höchstgrenze übersteigt.

IV. Studierende

Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen

Wie alle von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die HFSV den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen innerhalb der Vereinbarungskantone. Im Artikel wird das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit formuliert: Der Standortkanton einer Ausbildungsstätte bietet die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Hier wird festgelegt, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studiengang wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungs-

kantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der HFSV fließenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.

V. Vollzug

Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

Als Neuerung gegenüber der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (analog zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge (inkl. die Definition von Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitenden und modularisierten Studiengängen sowie deren sachgerechte Abgeltung).

Art. 13 Geschäftsstelle

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der HFSV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 14 Streitbeilegung

Da es sich bei der HFSV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 16 Inkrafttreten

Das formelle Inkraftsetzen der Vereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des EDK-Vorstands.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 16 Absatz 2 ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die im Hinblick auf die Freizügigkeit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17 Kündigung

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jah-

re, wobei der Austritt frühestens nach fünf Beitrittsjahren erfolgen kann. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen

Artikel 18 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser aus der HFSV ausgetreten ist. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 11 Absatz 2 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) austreten werden, da diese weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Bildungsgänge an höheren Fachschulen aus Nichtvereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Artikel 19 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen werden.

Die Vereinbarungskantone FSV entscheiden über den Austritt aus der FSV bzw. über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung. Die Ausserkraftsetzung der FSV kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.

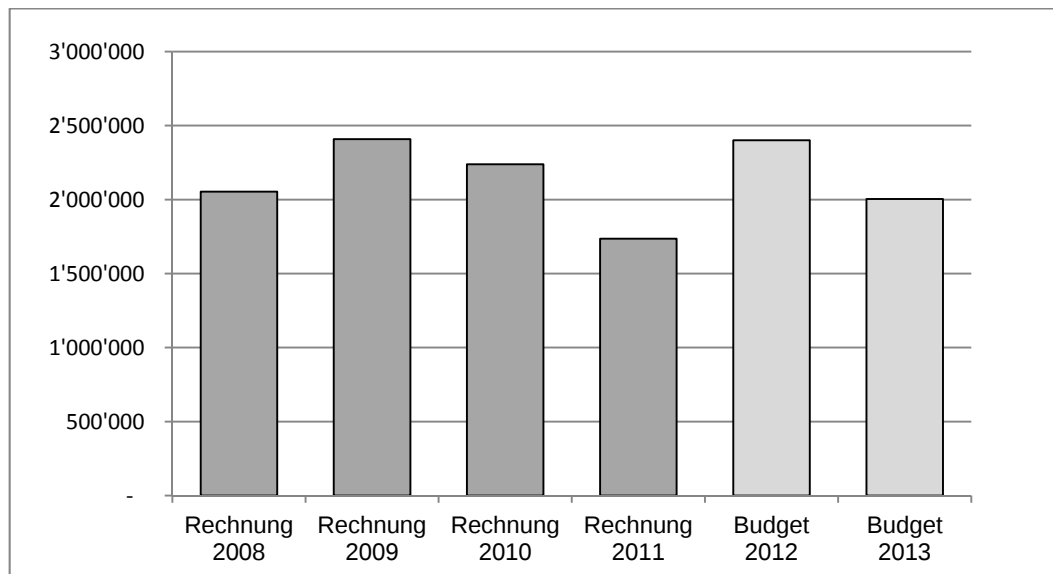
Beim Beschluss über die Ausserkraftsetzung bzw. der allfälligen eingeschränkten Weitergeltung bezüglich der Vorbereitungskurse sind die entsprechenden Bestimmungen der FSV einzuhalten.

Art. 20 Fürstentum Liechtenstein

Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beeinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 (Beitritt von 10 Kantonen) nicht.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Abgeltungen im Rahmen der FSV schwankten in den vergangenen Jahren zwischen 1.7 und 2.4 Mio. Franken. Konkret präsentiert sich die Kostenentwicklung seit 2008 wie folgt:



Eine Begründung für die starken Schwankungen der Kosten in den vergangenen Jahren liegt nicht auf der Hand. Seit der Umstellung von der aufwandorientierten Subventionierung der Berufsbildung zu Pauschalbeiträgen je laufendes Grundbildungsverhältnis im Jahr 2008 ist die Finanzierung der höheren Berufsbildung laufend Veränderungen unterworfen. Sowohl die Budgetierung als auch Aussagen über Entwicklungstrends sind mit grosser Unsicherheit behaftet.

Da im Kanton Nidwalden einzig die Bildungsgänge der Höheren Fachschule Bürgenstock des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten angeboten werden und im Rahmen der FSV bereits heute das Prinzip der Freizügigkeit praktiziert wird, dürfte sich die Zahl der beitragsberechtigten Studierenden aber nur marginal verändern.

Auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen, die sich mit der HFSV ergeben, ist schwierig, da die Kosten neben der Studierendenzahl im Wesentlichen von der Höhe der entsprechenden Tarife abhängen. Da sich diese voraussichtlich im Bereich der heute geltenden FSV-Tarife bewegen, kann mit eher geringen Auswirkungen gerechnet werden.

8 Beitritt des Kantons Nidwalden zur HFSV

Gemäss Artikel 17 des Gesetzes über das Bildungswesen vom 17. April 2002 (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) kann der Kanton zur Sicherstellung des Zugangs von Nidwaldner Schülerinnen und Schülern zu ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Voraussetzung ist, dass es sich um Ausbildungen handelt, deren Abschlüsse vom Bund oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannt sind.

Zuständig für den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen ist laut Art. 18 des BiG der Landrat, wobei der Regierungsrat ermächtigt ist, Änderungen der Betriebskostenbeiträge an Ausbildungsinstitutionen sowie Anpassungen im Schul- und Ausbildungsverzeichnis solcher Vereinbarungen zu genehmigen.

Der Beitritt zur HFSV sichert weiterhin den Zugang für Nidwaldner Lernende zu Ausbildungen, die zum grössten Teil im Kanton nicht angeboten werden. Damit

gewährt die Vereinbarung die Chancengleichheit gegenüber Lernenden aus grösseren Kantonen. Die Höheren Fachschulen qualifizieren mit ihren Bildungsgängen Berufsleute für anspruchsvolle Tätigkeitsbereiche und Führungsfunktionen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gastgewerbe, Tourismus, Hauswirtschaft, Land- und Waldwirtschaft. Der Kanton Nidwalden ist bildungs- und wirtschaftspolitisch auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen.

9 Antrag

Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu beschliessen.

Stans, 25. September 2012

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber-Stv.

Armin Eberli